

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
über die ordentliche  
**SITZUNG**  
des  
**GEMEINDERATES**

am Montag, den 26. Juni 2023 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Pyhra.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21. Juni 2023 durch Einzelladung per E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Günter SCHAUBACH, MBA

Vizebürgermeisterin: MMag. Erika ZEH

Die Mitglieder des Gemeinderates

- |                                       |                                      |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. GGR Michael FILZ, BSc, MA          | 2. GGR Monika FISCHER                |
| 3. GGR Ing. Johannes FUCHS            | 4. GGR Ing. Alois STROBL             |
| 5. GGR Mag. (FH) Christian WATZL, PhD | 6. GR Franz AMBICHL                  |
| 7. GR Ing. Johannes BÜCHINGER         | 8. GR Gudrun FRIEDRICH               |
| 9. GR Ing. Franz HAGENAUER            | 10. GR DI Johann HAGENAUER           |
| 11. GR Stefan HAGENAUER               | 12. GR Ing. Christian HUBMAYER       |
| 13. GR Martin PILLWATSCH              | 14. GR DI Dr. Claus Stefan SCHMITZER |
| 15. GR Anna STARKL                    | 16. GR Michaela WAXENEGGER           |
| 17. GR Georg WINTER                   | 18. ./.                              |
| 19. ./.                               | 20. ./.                              |
| 21. ./.                               |                                      |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. 3 Zuhörer                                | 2. Kassenverwalterin VB Renate Drexel |
| 3. VB Mag. Susanne Sailer (Schriftführerin) | 4. ./.                                |

### ENTSCHULDIGT WAREN:

- |                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| 1. GGR Stefan NAGY    | 2. GR Markus KARNER-STEURER |
| 3. GR Wilhelm SVOBODA | 4. GR Alexander ZEH, MSc./. |
| 5. ./.                | 6. ./.                      |
| 7. ./.                | 8. ./.                      |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |        |        |
|--------|--------|
| 1. ./. | 2. ./. |
|--------|--------|

Vorsitzender: Bgm. Günter SCHAUBACH, MBA

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

**Tagesordnung:**

- Pkt. 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 3 Bericht des Prüfungsausschusses aus seiner Sitzung am 26.06.2023
- Pkt. 4 1. Nachtragsvoranschlag 2023
- Pkt. 5 Mobilisierungs- und Raumordnungsverträge für Flächenwidmungsplan
- Pkt. 6 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes /Flächenwidmungsplanes und 18. Änderung des Bebauungsplanes
- Pkt. 7 Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Vorstellung des Siegerprojektes
- Pkt. 8 Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Auftragserteilung Planungsbüro
- Pkt. 9 Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Mehrkosten  
Wettbewerbsorganisation
- Pkt. 10 Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Preisgelder für die  
Siegerprojekte
- Pkt. 11 Löschungserklärung EZ 184, KG 19472 Harland
- Pkt. 12 Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 1/2, der Teilfläche 3  
des Gst. Nr. 29, der Teilfläche 4 des Gst. Nr. 404/10 und der Teilfläche 2 des Gst.  
Nr. 1/2, alle KG 19541 Perersdorf, gemäß Teilungsplan der Vermessung Schubert  
ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ 20425 vom 11.04.2023
- Pkt. 13 Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der Teilfläche 2 des Gst. Nr. 427 und  
Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 3 des Gst. Nr. 427, KG 19552  
Pyhra, gemäß Teilungsplan der Terragon Vermessung ZT-GmbH, 3100 St. Pölten,  
GZ 12546 vom 13.06.2023
- Pkt. 14 Auftragserteilung Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Leitungskatasters für  
ABA und WVA
- Pkt. 15 Auftragserteilung für elektronisches Schließsystem für die Volksschule Pyhra, den  
NÖ Landeskindergarten und Teile der Naturbadeanlage
- Pkt. 16 Auftragserteilung Ankauf Gartenmaschinen und Gartengeräte
- Pkt. 17 Auftragserteilung Löschteich Atzling
- Pkt. 18 Auftragserteilung Ankauf Weihnachtsbeleuchtung
- Pkt. 19 Änderung der Wasserabgabenordnung
- Pkt. 20 Änderung der Richtlinien für die Kleinkinder-Tagesbetreuung der Marktgemeinde  
Pyhra
- Pkt. 21 Personalangelegenheiten, DN Nr. 4015, 4028, 4057, 4059 und 4074

Die Sitzung ist öffentlich. Der TOP 21 wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

### **Pkt. 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

---

Bgm. Schaubach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder und 3 Zuhörer. Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister geht nun in die Beratung der Tagesordnung über.

### **Pkt. 2: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

---

Da kein Einwand gegen das Protokoll der Sitzung vom 30.05.2023 erhoben wurde, wird festgestellt, dass dieses Protokoll als genehmigt gilt.

*GGR Ing. Strobl betritt den Sitzungssaal um 19.05 Uhr.*

### **Pkt. 3: Bericht des Prüfungsausschusses aus seiner Sitzung am 26.06.2023**

---

Bgm. Schaubach erteilt das Wort an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Gudrun Friedrich. Diese teilt mit, dass die Kassa und die Belege geprüft und für in Ordnung befunden wurden. Danach wurde über den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beraten. Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (Anlage 1).

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Kenntnisnahme.

**Zur Kenntnis genommen.**

### **Pkt. 4: 1. Nachtragsvoranschlag 2023**

---

Bgm. Schaubach begrüßt Kassenverwalterin VB Renate Drexel und ersucht um die Präsentation der wichtigsten Änderungen des 1. Nachtragsvoranschlages 2023. Diese weist darauf hin, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in der Zeit von 12.06.2023 bis 26.06.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Allen Mitgliedern des Gemeinderates wurde ein Exemplar des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 zu Beginn der Auflagefrist übermittelt. Es sind dazu keine Stellungnahmen eingelangt.

Sie teilt mit, dass im Nachtragsvoranschlag vor allem der Überschuss und die bereits erfolgten Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes eingearbeitet wurden. Ein wichtiger Teil betrifft die vorzeitige Rückzahlung von verschiedenen Darlehen. Dazu geht sie in der folgenden Präsentation (Anlage 2) näher ein.

Bgm. Schaubach ergänzt zu den Aufstellungen des Grundbesitzes, dass diese nicht in der dargestellten Form beschlossen werden, da zwei Grundstücksankäufe entfallen, die auch aus der Änderung des Flächenwidmungsplanes gestrichen werden. Es bleibt nur der Ankauf der Liegenschaft Stöckl mit einem Betrag von € 148.000,00 bestehen. Im Schuldenstand sind diese Darlehensaufnahmen in diesem Entwurf ebenfalls noch inkludiert und werden sich reduzieren. Weiters weist er nochmals auf die vorzeitigen Tilgungen vieler Darlehen aus dem Bereich ABA in Höhe von insgesamt € 1.243.300,00 hin.

Bgm. Schaubach weist darauf hin, dass der Prüfungsausschuss und der Ausschuss für Finanzen, Bau- und Raumordnung jeweils eine Empfehlung zur Zustimmung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gegeben haben und erkundigt sich anschließend, ob es noch Fragen gibt. Dies ist nicht der Fall.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 mit allen Anlagen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Bgm. Schaubach bedankt sich bei VB Renate Drexel für die Präsentation und diese verlässt den Sitzungssaal um 19.30 Uhr.

*GGR Monika Fischer betritt den Sitzungssaal um 19.30 Uhr.*

### **Pkt. 5: Mobilisierungs- und Raumordnungsverträge für Flächenwidmungsplan**

Bgm. Schaubach erklärt, dass für die Widmung „BA - Hintausbereich“ in der KG Brunn vorab Mobilisierungsverträge abgeschlossen werden sollen, mit denen den Liegenschaftseigentümern eine Bebauung innerhalb von 5 Jahren aufgetragen wird; ansonsten kann die Gemeinde entschädigungsfrei rückwidmen.

Ebenso sind Raumordnungsverträge mit den 4 PV - Anlagen Antragstellern in Egelsee, Obergrub, Obertiefenbach und Fahra, vorab abzuschließen. Seit 2022 gibt es für Gemeinden die Möglichkeit die Widmung an Bedingungen zu knüpfen und Bgm. Schaubach möchte allen Widmungswerbern für PV-Freiflächen ab 500kWp, bei denen es sich nicht um eine Agrophotovoltaikanlage handelt, entweder eine Bürgerbeteiligung oder eine Energiegemeinschaft der Marktgemeinde Pyhra als Beteiligter vorschreiben.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Mobilisierungsvertrag mit Ing. Johannes Fuchs betreffend die umzuwidmende Liegenschaft Gst. Nr. 90, KG 19415 Brunn, in BA-Hb.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 Stimmen dafür.  
1 Enthaltung (GGR Ing. Fuchs).

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Mobilisierungsvertrag mit Christine und Markus Priesching betreffend die umzuwidmende Liegenschaft Gst. Nr. 87/1, KG 19415 Brunn, in BA-Hb.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Raumordnungsvertrag mit den Liegenschaftseigentümern Ing. Alois und Roswitha Strobl betreffend die umzuwidmende Liegenschaft Gst. Nr. 156, KG 19433 Egelsee.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 Stimmen dafür.  
1 Enthaltung (GGR Ing. Strobl).

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Raumordnungsvertrag mit dem Liegenschaftseigentümer Martin Hirn betreffend die umzuwidmenden Liegenschaften Gst. Nr. 1, 2/2, 4, 5/1, 6 und 122, KG 19466 Obergrub.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Raumordnungsvertrag mit dem Liegenschaftseigentümer DI Reinhard Hinterhofer betreffend die umzuwidmende Liegenschaft Gst. Nr. 194, KG 19590 Obertiefenbach.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Raumordnungsvertrag mit dem Liegenschaftseigentümer Franz Hintermeier betreffend die umzuwidmende Liegenschaft Gst. Nr. 287, KG 19440 Fahra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **Pkt. 6: 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes /Flächenwidmungsplanes und 18. Änderung des Bebauungsplanes**

---

Bgm. Schaubach teilt mit, dass die geplanten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes durch 6 Wochen (09.02.2023 - 23.03.2023) hindurch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sind und präsentiert die einzelnen Änderungspunkte, wie sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sind.

Anschließend bringt Bgm. Schaubach die eingelangten Stellungnahmen vollinhaltlich zur Kenntnis:



Marktgemeinde Pyhra  
Hauptstraße 13  
3143 Pyhra



Niederösterreichische  
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64  
3100 St. Pölten

Mag. Theres Gruber  
T +43 5 0259 27107  
F +43 5 0259 95 27107  
theres.gruber@lk-noe.at  
noe.lko.at  
GZ: 7.1/2023-016

### Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

St. Pölten, 16. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Kundmachung vom 31.1.2023 beabsichtigt die Marktgemeinde Pyhra eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms.

Im Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms ist als Änderungspunkt vorgesehen, dass im gesamten Gemeindegebiet die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland auf 100 m<sup>2</sup> erhöht werden soll.

Seit der 6. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist zwar die Erhöhung der Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes durch die Gemeinde auf 100 m<sup>2</sup> möglich. Eine solche Erhöhung hat jedoch immer im **Einzelfall** zu erfolgen. Eine **generelle Erhöhung** für das gesamte Gemeindegebiet hat der Landesgesetzgeber **nicht vorgesehen**.

Lediglich die Einschränkung der Nutzung bzw. der Erweiterungsmöglichkeiten kann generell für erhaltenswerte Gebäude im Grünland sowie deren Nebengebäude im gesamten Gemeindegebiet festgelegt werden, wobei auch dies nur für eine entsprechend große Anzahl gleich gelagerter Fälle möglich ist (vgl. *Kienastberger/Stellner-Bichler*, NÖ Baurecht<sup>2</sup> (2019), Anm zu § 20 Abs. 2 Z 4, Seite 889).

Der Gemeinderat verkennt hier, dass das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in § 20 Abs. 2 Z 4 lit. c eine solche generelle Erhöhungsmöglichkeit für Nebengebäude nicht vorsieht. Vielmehr müsste die Erweiterung der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland immer im Einzelfall erfolgen.

Präs: STN

2/2

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer spricht sich somit gegen diese Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms aus, da aus Sicht der gefertigten Kammer hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Kammerdirektor:

iv



Bgm. Schaubach teilt mit, dass der Raumplaner, DI Siegl, dazu festgehalten hat, dass sich der Kommentar zum NÖ-Baurecht (2019), der von der LLWK herangezogen wird, auf das NÖ ROG 2014, LGBl.Nr. 3/2015 idF. LGBl.Nr. 71/2018 und die Möglichkeit Hauptgebäude mit der Widmung „erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ einzuschränken bezieht. Der Kommentar setzt auf Seite 890 bei einer „generellen Einschränkung“ von Hauptgebäuden eine einheitliche Gebäudestruktur voraus. Auch eine generelle Einschränkung von Hauptgebäuden im Gemeindegebiet wäre daher gemäß Kommentar von Kienastberger/Stellner-Bichler nicht ausgeschlossen.

Beim dem im gegenständlichen Fall geplanten Änderungspunkt 10 handelt es sich jedoch nicht um die Einschränkung von Hauptgebäuden, sondern um die Möglichkeit, die Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden auf 100m<sup>2</sup> zu erhöhen. Diese Option wurde erstmals am 22.10.2020 vom NÖ-Landtag beschlossen und ist seither im NÖ-ROG verankert. Aus Sicht des Planverfassers wurde daher mit der im Jahr 2020 erfolgten Novellierung des NÖ-ROG 2014 sehr wohl die Rechtsgrundlage geschaffen, die Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden generell zu erhöhen.

Da sich die Stellungnahme der NÖ-Landwirtschaftskammer auf den Kommentar zum NÖ-Baurecht aus dem Jahr 2019 hinsichtlich Bestimmungen bezüglich Hauptgebäuden und nicht bezüglich Nebengebäuden bezieht und der relevante Gesetzespasus, welcher die Grundlage für die nunmehr geplante Abänderung darstellt, jedoch erst 2020 seitens des Gesetzgebers verordnet wurde, steht die generelle Erhöhung der Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude auf 100m<sup>2</sup> nicht im Widerspruch zum Kommentar zum NÖ-Baurecht und nicht im Widerspruch zum NÖ-ROG 2014.

Aus der Sicht des Planverfassers ist auch eine „Erhöhung“ der Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden auf 100m<sup>2</sup> sinngemäß als Umsetzung einer „Einschränkung“ im Sinne §20(2)Z.4 NÖ-ROG anzusehen.

Die raumordnungsfachlichen Argumente für die geplante Abänderung wurden auf den Seiten 68 und 69 des „Erläuterungsberichtes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes“ ausführlich diskutiert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang Folgendes (Zitat aus dem „Erläuterungsbericht“): „...Mit der Erhöhung deren (Anm.: der Nebengebäude) zulässiger Grundrissfläche auf 100m<sup>2</sup> wird zumindest teilweise die Möglichkeit geschaffen, im Nahbereich des Hauptgebäudes adäquate Anpassungen des Gebäudebestandes durchzuführen, die im Vergleich zum bestehenden Gebäudebestand in jedem Fall im untergeordneten Ausmaß liegen und den Charakter des Streusiedlungsgebietes nicht verändern.“

Da Nebengebäude zu „Geb´s“ gemäß den Bestimmungen des NÖ-ROG (vgl. §20(5)Z.1c) „im Nahbereich zum Hauptgebäude situiert sein müssen“ und ev. neue Nebengebäude demgemäß nur im engeren Umfeld - in der Regel in dem als Hausgarten genutzten Bereich - errichtet werden können, kann sich aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers auch aus diesem Gesichtspunkt keine relevant negative Auswirkung auf das Landschaftsbild ergeben.

Durch die ASV der Abteilung RU7 wurde die geplante Abänderung schriftlich bereits positiv vorbegutachtet.

Aus den genannten Gründen kann empfohlen werden, den Änderungspunkt 10 in der zur Auflage gebrachten Form zu beschließen.

Dazu bringt Bgm. Schaubach das Gutachten von Frau DI Cikli, Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung, wortwörtlich zur Kenntnis (Anlage 3).

Bgm. Schaubach erkundigt sich, ob es bisher Fragen zu den Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes bzw. zu den Stellungnahmen gibt. Dies ist nicht der Fall.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Kenntnisnahme der Stellungnahme.

#### **Zur Kenntnis genommen.**

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Kenntnisnahme des Gutachtens von DI Cikli sowie der Mitteilung der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht.

#### **Zur Kenntnis genommen.**

Bgm. Schaubach präsentiert im Anschluss die Beschlusspläne bzw. erläutert die Abänderungen gegenüber der in der öffentlichen Auflage dargestellten Form, in denen die Stellungnahmen der Amtssachverständigen DI Cikli sowie der Mitteilung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht von Mag. Teutsch zur Gänze zusammenfassend berücksichtigt sind. Alle anderen Punkte sollen in der aufgelegten Form zur Abstimmung gelangen.

Zu Beginn hält Bgm. Schaubach fest, dass die Änderungspunkte des Flächenwidmungsplanes in der KG Pyhra betreffend Bauland Wohngebiet - Aufschließungszone 15 (Pkt. 1) und Bauland Wohngebiet (Pkt. 2) nicht zur Beschlussfassung gebracht werden. Die Aufschließungszone 15 wird möglicherweise bei einer späteren Flächenwidmungsänderung durchgeführt. Der Pkt. 2 wird nicht zur Abstimmung gebracht, da aus geologisch, geotechnischer Sicht die natürliche Baugrundeignung für das Grundstück nicht gegeben ist, da der Untergrund nicht ausreichend tragfähig, stabil und standfest ist.

Bgm. Schaubach führt zu Änderungspunkt 3 aus, dass die neu geplanten Baulandbereiche im Sinne einer einheitlichen Darstellung anstatt „BA - ohne Wohnnutzung (BA - ow)“ als „BA - Hintausbereich (BA-Hb)“ festgelegt werden.

Zu den Änderungspunkten Pkt. 6A, KG Pyhra und Pkt. 6B, KG Getzersdorf wird zur geplanten Widmung „Grünland - Freihaltefläche (Gfrei)“ die Ergänzung „Untersuchungsgebiet für zukünftige Überarbeitung des ÖEK“ hinzugefügt.

Beim Änderungspunkt Pkt. 7, KG Pyhra soll die kleine Fläche bei der ASZ-Erweiterung statt „Glp“ Lagerplatz auf „Grünland - Abfallbehandlungsanlage (Ga) - Altstoffsammelzentrum“ geändert werden, da auch dieser Bereich gleich vom GVU mitübernommen wird.

Zu Änderungspunkt Pkt. 9, KG Obertiefenbach wird nur im Flächenwidmungsplan die Widmungsart „BS“ Sondergebiet derart präzisiert, dass statt „Biogasanlage“ die Beifügung „Biogasanlage, Trocknungs- und Pelletierungsanlage“ erfolgt.

Bgm. Schaubach erklärt, dass der Pkt. 4, KG Heuberg, nur im Bebauungsplan ergänzt wird, wo eine geringfügige Erhöhung der Bebauungsdichte von 30% auf 40% stattfinden soll, damit die Bestandssituation korrekt berücksichtigt wird.

Bgm. Schaubach erkundigt sich, ob es noch Fragen gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er daraufhin die folgenden Verordnungen nach deren wortwörtlichen Verlesung zur Abstimmung.

## Marktgemeinde Pyhra

Bezirk St. Pölten-Land  
Hauptstraße 13  
3143 Pyhra



www.pyhra.gv.at  
marktgemeinde@pyhra.gv.at  
Telefon:02745/2208-0  
Telefax: 02745/2860

Pyhra, am 26.06.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

# VERORDNUNG

## § 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Pyhra abgeändert (Änderungspunkte 4, 8A, 8B, 10 und K in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 3, 6A, 6B, 7, 9 in - gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderter Form).

## § 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: PYHR – FÄ6 – 12157) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt Pyhra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Schaubach, MBA

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur vorliegenden Verordnung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## Marktgemeinde Pyhra

Bezirk St. Pölten-Land  
Hauptstraße 13  
3143 Pyhra

www.pyhra.gv.at  
marktgemeinde@pyhra.gv.at  
Telefon: 02745/2208-0  
Telefax: 02745/2208-80

Pyhra, am 26.06.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

# VERORDNUNG „A“

## § 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Pyhra in der Katastralgemeinde Brunn abgeändert (Änderungspunkt 5A in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

## § 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: PYHR – FÄ6 – 12157 -A) – verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt Pyhra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3

Ergänzung der „besonderen Ziele der Örtlichen Raumordnung“ im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energieformen:

\* Förderung von erneuerbaren Energieformen unter besonderer Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie unter möglicher Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnbaulandflächen bzw. von Wohngebäuden im Grünland

## § 4

Ergänzung der „Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung“ im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energieformen:

*\* Unterstützung des Ausbaues von erneuerbaren Energieformen durch entsprechende Maßnahmen bzw. Widmungsfestlegungen im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsfestlegungen bzw. des „Konzeptes zur Festlegung von Eignungszonen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom Dezember 2022*

## § 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Schaubach, MBA

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur vorliegenden Verordnung „A“ des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## Marktgemeinde Pyhra

Bezirk St. Pölten-Land  
Hauptstraße 13  
3143 Pyhra

www.pyhra.gv.at  
marktgemeinde@pyhra.gv.at  
Telefon: 02745/2208-0  
Telefax: 02745/2208-80

Pyhra, am 26.06.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

# VERORDNUNG „B“

## § 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Pyhra in der Katastralgemeinde Wald abgeändert (Änderungspunkt 5E in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

## § 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: PYHR – FÄ6 – 12157 -B) – verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-

Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt Pyhra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3

Ergänzung der „besonderen Ziele der Örtlichen Raumordnung“ im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energieformen:

\* Förderung von erneuerbaren Energieformen unter besonderer Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie unter möglicher Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnbaulandflächen bzw. von Wohngebäuden im Grünland

### § 4

Ergänzung der „Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung“ im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energieformen:

\* *Unterstützung des Ausbaues von erneuerbaren Energieformen durch entsprechende Maßnahmen bzw. Widmungsfestlegungen im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsfestlegungen bzw. des „Konzeptes zur Festlegung von Eignungszonen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom Dezember 2022*

### § 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Schaubach, MBA

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur vorliegenden Verordnung „B“ des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Marktgemeinde Pyhra**

Bezirk St. Pölten-Land  
Hauptstraße 13  
3143 Pyhra

www.pyhra.gv.at  
marktgemeinde@pyhra.gv.at  
Telefon: 02745/2208-0  
Telefax: 02745/2208-80

Pyhra, am 26.06.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

## **VERORDNUNG**

### **„C“**

#### **§ 1**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Pyhra in den Katastralgemeinden Obertiefenbach, Obergrub, Fahra und Egelsee abgeändert (Änderungspunkte 5B, 5C, 5D und 5F in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

#### **§ 2**

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: PYHR – FÄ6 – 12157 -C) – verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt Pyhra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### **§ 3**

Ergänzung der „besonderen Ziele der Örtlichen Raumordnung“ im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energieformen:

\* Förderung von erneuerbaren Energieformen unter besonderer Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie unter möglicher Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnbaulandflächen bzw. von Wohngebäuden im Grünland

#### **§ 4**

Ergänzung der „Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung“ im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energieformen:

\* *Unterstützung des Ausbaues von erneuerbaren Energieformen durch entsprechende Maßnahmen bzw. Widmungsfestlegungen im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsfestlegungen bzw. des „Konzeptes zur Festlegung von Eignungszonen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom Dezember 2022*

**§ 5**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Schaubach, MBA

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur vorliegenden Verordnung „C“ des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Marktgemeinde Pyhra**

Bezirk St. Pölten-Land  
Hauptstraße 13  
3143 Pyhra



www.pyhra.gv.at  
marktgemeinde@pyhra.gv.at  
Telefon: 02745/2208-0  
Telefax: 02745/2208-80

Pyhra, am 26.06.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG****§ 1**

Aufgrund der §§ 30 – 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Pyhra abgeändert (Änderungspunkte 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 3, 4, 6A, 6B und 7 in - gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderter Form). Weiters werden die Textlichen Bebauungsvorschriften abgeändert.

## § 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PYHR – BÄ7 – 12158, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl.Nr. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

## § 3

### Abänderung und Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften

#### **Neufassung der Textlichen Bebauungsvorschriften:**

##### **1. Teilung und Aufschließung von Bauplätzen**

1.1) Das Ausmaß von im Zuge einer Parzellierung neu geschaffenen Bauplätzen in offener und gekuppelter Bauweise muss im Wohnbauland (Bauland - Wohngebiet, - Agrargebiet und - Kerngebiet) mindestens 500m<sup>2</sup> betragen. Bei geschlossener Bauweise ist eine Mindestgröße von 250m<sup>2</sup> erforderlich.

##### **2. Anordnung von Kleingaragen und Abstellplätzen, sowie von Nebengebäuden**

2.1) Im vorderen Bauwuch ist das Auf- und Abstellen von Wohnwägen und Mobilheimen verboten.

Die Errichtung von Abfallsammelräumen bzw. -stellen im vorderen Bauwuch ist jedoch gestattet.

2.2) Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwägen und Mobilheime nicht auf- und abgestellt werden. Ausgenommen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen.

2.3) Kleingaragen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kleingarage in das Hauptgebäude integriert wird. Der somit entstehende Garagenvorplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Der Mindestabstand von 5m zur Straßenfluchtlinie kann unterschritten bzw. die Garage im vorderen Bauwuch errichtet werden, wenn auf dem betreffenden Bauplatz die Errichtung zweier nichteingefriedeter Stellplätze pro Wohneinheit sichergestellt ist.

2.4) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neu errichteter Wohneinheit zwei Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Wohngebäude für die Wohnform "Betreutes Wohnen" im Sinne der NÖ-Wohnungsförderungsrichtlinien 2011. Bei diesen ist pro neu errichteter Wohneinheit ein Stellplatz für Personenkraftwagen ausreichend.

##### **3. Einfriedungen und Werbeeinrichtungen**

3.1) Die Errichtung von Plakatwänden ist im Wohnbauland verboten.

3.2) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen - ausgenommen, wenn der Niveauunterschied zum Ausgleich zwischen dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Niveau des Bauplatzes erforderlich ist bzw. ausgenommen im Falle der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen für an Landesstraßen liegenden Bauplätzen - eine Gesamthöhe von 1,60m nicht überschreiten und müssen mindestens 80cm hoch sein.

- 3.3) Eine neue Einfriedung in einem bereits überwiegend bebauten Gebiet muss sich in Höhe und Form in den umgebenden Bestand einfügen, auch wenn sich damit Abweichungen von den Bestimmungen des Punktes 3.2 ergeben.
- 3.4) Als Einfriedung der Wohnbaulandflächen zum "Grünland-Grüngürtel (Ggü-4)" im Bereich der Parzellen 192/1 (KG. Wieden), 42 und 43 (KG. Heuberg) ist zumindest ein durchgehender Mauersockel mit einer Mindesthöhe von 50cm auszuführen.

#### **4. Erhaltenswürdiges Altortgebiet**

- 4.1) Mauerwerksöffnungen sind den Proportionen des Baukörpers anzupassen und müssen in Aufteilung, Form und Größe zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen.
- 4.2) Das Dach von Hauptgebäuden muss als wesentlicher Bestandteil des Baukörpers in Erscheinung treten. Bei der Ausführung von Sonderdachformen haben sich diese harmonisch in den umgebenden Bestand einzufügen.
- 4.3) Die Dacheindeckung hat mit hartem Deckungsmaterial in Form von Dachziegeln oder -platten zu erfolgen. Bei Hauptgebäuden (Wohngebäude) ist die Verwendung von großflächigen Dachplatten nicht gestattet.  
Ausgenommen davon ist die Verwendung von Teilen der Dachfläche zur Errichtung von Sonnenkollektoren, wenn diese die gleiche Dachneigung wie die Dachfläche selbst aufweisen.
- 4.4) Die Errichtung und Änderung von Werbeeinrichtungen ist nur dann gestattet, wenn bei der Gestaltung und Materialwahl auf eine Einfügung in den Altbestand Rücksicht genommen wird.  
Unter Werbeeinrichtungen sind z.B. zu verstehen
- Ankündigungen zu Reklamezwecken
  - Markisen
  - Fenster-, Tür- und Gebäudebeschriftungen
  - Automaten u.ä.

#### **5. Freiflächen**

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen "Freiflächen" sind folgendermaßen zu gestalten:

Freifläche 1 (F1) - Parz. Nrn. 685 / 1, 685 / 25 bis 685 / 37 (K.G. Pyhra)

Die hier ausgewiesene Freifläche ist als Hausgarten zu gestalten.

Freifläche 2 (F2) - auf Teilen der Parz. Nrn. 796 und 185 / 1 (K.G. Pyhra)

Die hier ausgewiesene Freifläche ist als mehrstufiger Gehölzstreifen zu gestalten.

Freifläche 3 (F3) - auf Teilen der Parz. Nrn. 799, 800 und 801 (K.G. Pyhra)

Die hier ausgewiesene Freifläche ist als dicht bepflanzter Grünstreifen zu gestalten.

#### **6. Bebauungsvorschriften für Baulichkeiten im Grünland**

6.1) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Baulichkeiten im Grünland.

6.2) Bauklassen:

Für alle Bauten im Grünland gelten die Bauklassen I oder II mit den zutreffenden Bestimmungen der NÖ-Bauordnung, sofern der Verwendungszweck nicht eine andere Bebauungshöhe erforderlich macht (z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude).

## **7. Begrünte Dächer**

7.1) Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden mit Flachdächern (Dachneigung bis 7°) ist eine Begrünung der gesamten Dachflächen vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen mit einer transparenten Dachdeckung bzw. jene, die für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen genutzt werden und Leicht-Konstruktionen wie Flugdächer oder Vordächer.

25% der Gesamtdachfläche von Hauptgebäuden darf als Dachterrasse ausgebildet werden.

7.2) Begrünung von Dächern bei bestehenden Gebäuden:

Ist bei einem Bestandsgebäude, ausgenommen Gebäude im seitlichen und hinteren Bauwich, die maximal zulässige Gebäudehöhe bereits ausgeschöpft, darf bei der Errichtung einer Dachbegrünung die festgelegte höchstzulässige Gebäudehöhe um das erforderliche Ausmaß der Konstruktionshöhe, jedoch nicht mehr als 1 Meter, überschritten werden, wobei die Belichtung von bestehenden, bewilligten Hauptfenstern bzw. von Hauptfenstern zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden darf.

## **8. Unversiegelte Flächen**

8.1) Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen, auf denen jegliche bewilligungs- und anzeigepflichtige Anlagen unzulässig sind und eine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht nicht gestattet ist. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligten, veränderten Höhenlage des Geländes liegt, wobei das Ausmaß der unterirdischen Bauwerke auf 80% der Grundstücksgröße limitiert ist.

8.2) Pro Bauplatz müssen zumindest **50%** der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes unversiegelt ausgeführt und begrünt werden (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs, Rasengittersteine...). Ausgenommen davon sind Fahnenzufahrten und Servitutzufahrten. Diese dürfen in jedem Fall befestigt und versiegelt ausgeführt werden.

8.3) Ist bei vor dem 26.06.2023 baubehördlich bewilligten Gebäuden ein Zu- oder Umbau geplant, und kann das Ausmaß der unter Punkt 2) vorgegebenen unversiegelt und begrünt auszuführenden Fläche aufgrund der bereits konsensgemäß bestehenden versiegelten Flächen nicht erreicht werden, so ist für jeweils angefangene 50 m<sup>2</sup>, welche dieses Ausmaß überschreiten, 1 Baum mit einem Stammumfang von min. 15-18cm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) zu pflanzen, durch welchen eine Beschattung der versiegelten Fläche gewährleistet wird.

## **9. Versickerung und Rückhaltmaßnahmen von Niederschlagswässern**

9.1) Im Zuge eines Neu- oder Zubaus müssen Niederschlagswässer von versiegelten Flächen (Dächer, Wege, Zufahrten, Terrassen, etc. – vgl. auch Begriff „unversiegelte Fläche“) auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden. Dafür ist die Ausarbeitung eines Sickerfähigkeitsnachweises erforderlich. Bei der Herstellung der Sickerschächte sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2506-1 zu berücksichtigen.

- 9.2) Wenn durch ein hydrologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass das Versickern der Niederschlagswässer nicht möglich ist, können diese gedrosselt in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Geeignete Rückhaltemaßnahmen für eine gedrosselte Einleitung sind im Zuge des Bauverfahrens nachzuweisen.

#### § 4

Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt Pyhra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### § 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Schaubach, MBA

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur vorliegenden Verordnung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## Marktgemeinde Pyhra

Bezirk St. Pölten-Land  
Hauptstraße 13  
3143 Pyhra

www.pyhra.gv.at  
marktgemeinde@pyhra.gv.at  
Telefon: 02745/2208-0  
Telefax: 02745/2208-80

Pyhra, am 26.06.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

# VERORDNUNG

## „A“

### § 1

Aufgrund der §§ 30 – 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Pyhra in der KG.Brunn abgeändert (Änderungspunkt 5A in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

### § 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PYHR – BÄ7 – 12158 - A, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl.Nr. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

### § 3

Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt Pyhra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Schaubach, MBA

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur vorliegenden Verordnung „A“ des Bebauungsplans der Marktgemeinde Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## **Pkt. 7: Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Vorstellung des Siegerprojektes**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass die Sitzungen der Preisrichter (3 Fachjuroren, Bgm. Schaubach und GGR Nagy, sowie deren Stellvertreter) abgeschlossen sind und ein Sieger feststeht. Er informiert, dass der Jury-Stellvertreter Mag. (FH) Watzl. PhD. an keinem der beiden Bewertungstage anwesend war und auch keine Informationen zur Jurysitzung einholte. Der Vorsitzende informiert weiters über den Ablauf der Bewertungsrounden und hält fest, dass die Unterstützung der Fachjuroren und deren Stellvertreter ausgezeichnet war. Es gab Bewerber aus Österreich, Deutschland und Luxemburg und 47 unterschiedliche Umsetzungsvorschläge. Dank der objektiven Beschreibung der Wettbewerbsorganisation und der fachlichen Erklärungen und Anleitung der Experten war es den stimmberechtigten und beratenden Vertretern der Gemeinde möglich zu einer Entscheidung zu kommen, die gemeinsam mit den Stimmen der Fachjury zu diesem einstimmigen Ergebnis geführt haben.

Sieger ist die Megatabs architekten ZT GmbH aus Wien, die den Juroren bekannt ist und schon attraktive Projekte umgesetzt hat. Bgm. Schaubach präsentiert die Darstellungen des Siegerprojektes. Bei diesem Entwurf gibt es einen nach NO geöffneten, großen Vorplatz, der nach Westen hin durch Gebäudeteile windgeschützt ist. Es ist trotz dreiseitiger Verbauung des Platzes durch die Schaffung von teils öffentlichen Terrassen und einer großzügig angelegten Freitreppe eine gute Durchsicht Richtung Süden gegeben. Der eingeschobene Kindergarten wird über die Freitreppe oder einen Lift oder den ebenen Eingang auf der Westseite erschlossen. Diese Freitreppe kann auch für Aufführungen genutzt werden. Die Kindergartengruppen haben die Außenbereiche Richtung Süden, die Kleinkindergruppen Richtung Osten ausgerichtet. Erweiterungsmöglichkeiten für den Kindergarten sind Richtung Süden gegeben. Es sind ausreichend Parkplätze geplant, die aber von der Lage her geändert werden und westlich des Gebäudekomplexes angeordnet werden sollen. Eine Bäckerei mit Café ist in einem Baukörper im Osten untergebracht. Bibliothek, Sitzungssaal und Bürgerbüro sind im Westtrakt im Erdgeschoß dargestellt, die Büroräume im Obergeschoß, das über eine Treppe und einen Lift erreichbar ist. Sowohl im Erdgeschoß als auch im Obergeschoß kann nach Süden eine Terrasse/Balkon genutzt werden.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Kenntnisnahme des Siegerprojektes und Zustimmung zur Weiterverfolgung dieses Projektes mit der Megatabs architekten ZT GmbH, 1070 Wien.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## **Pkt. 8: Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Auftragserteilung Planungsbüro**

---

Bgm. Schaubach hat inzwischen Kontakt mit dem Siegerprojektanten, der Fa. Megatabs architekten ZT GmbH aus Wien aufgenommen. Diese bietet die Erstellung von Vorentwurf, Entwurf mit Materialien, Einreichplanung, Kostenermittlungsgrundlage, Ausführungsplanung, künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung und die Einrichtungsplanung zum Pauschalpreis von € 400.000,00 netto, zuzüglich 4% Nebenkosten, an. Nach Abschluss der detaillierteren Planungen und Vorlage der Kosten, kann der Gemeinderat beraten, ob dieses Projekt zur Ausführung kommt. Dies sollte bis Jahresende möglich sein. Vom Planer werden zuerst die Anregungen der Jury eingearbeitet

und anschließend die Details mit der Gemeinde abgesprochen und geplant. Es wird sich zeigen, ob ein leistbares Projekt entsteht, das den Bedürfnissen aller entspricht. Es ist wieder vorgesehen, dass der Beschluss gefasst wird, aber nur Teilaufträge erteilt werden.

Wortmeldungen: GGR Mag. (FH) Watzl, PhD.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Megatabs architekten ZT GmbH, 1070 Wien, für die Erstellung von Vorentwurf, Entwurf mit Materialien (innen/außen) und Einreichplanung, sowie zu einem späteren Zeitpunkt für die Kostenermittlungsgrundlage (Ausschreibung), Ausführungsplanung, technische (Werkpläne) und künstlerische und geschäftliche Oberleitung, sowie Einrichtungsplanung zum pauschalen Gesamtpreis von € 400.000,00 netto, zuzüglich 4% Nebenkosten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **Pkt. 9: Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Mehrkosten Wettbewerbsorganisation**

---

Bgm. Schaubach erinnert daran, dass bei der Beauftragung der Wettbewerbsorganisation Arch + More festgehalten wurde, dass bei mehr als 30 eingereichten Projekten je € 350,00 netto an Mehrkosten für die Prüfung sowie zusätzlich höhere Druck- und Portokosten entstehen. Bgm. Schaubach hat im Rahmen der Jursitzungen auch zugesagt zu beantragen, dass die stellvertretenden Juroren, die freiwillig anwesend waren, die Fahrt- und Unterkunftskosten von der Gemeinde ersetzt bekommen.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Übernahme der Mehrkosten der Fa. Arch + More, 1190 Wien, aufgrund der höheren Anzahl von Bewerbern in Höhe von € 9.970,00 netto (€ 11.964,00 brutto) und um Übernahme der Reisekosten der freiwilligen Juryteilnehmer am Preisgericht.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **Pkt. 10: Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Preisgelder für die Siegerprojekte**

---

Bgm. Schaubach erinnert, dass über das Preisgeld in früheren Sitzungen berichtet wurde und nun der Beschluss dazu erfolgen soll. Folgende Nettoprämien sind vorgesehen:

1. Platz	€ 18.000,00
2. Platz	€ 14.500,00
3. Platz	€ 11.000,00
4. - 6. Platz je	€ 5.500,00

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Zahlung der Preisgelder für die Siegerprojekte wie oben angeführt in Höhe von gesamt € 60.000,00 netto.

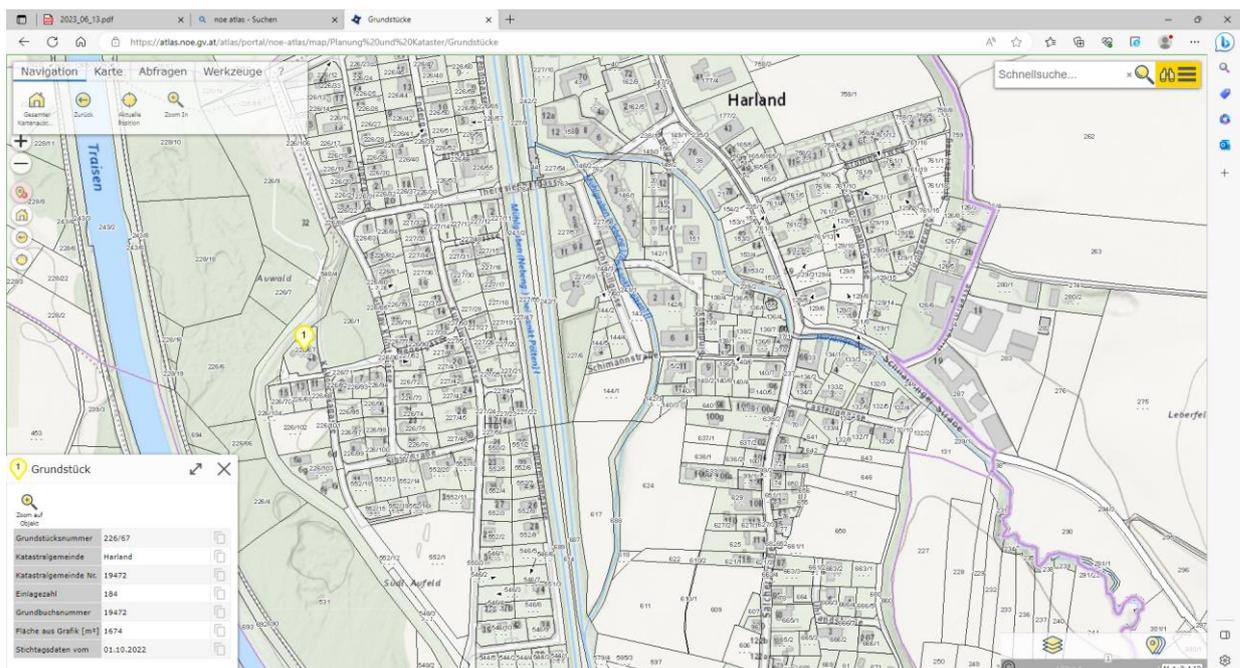
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Bgm. Schaubach informiert darüber, dass ab morgen für die Öffentlichkeit die 6 prämierten Projekte im Trauungsraum für 14 Tage ausgestellt werden. Diese können während der Parteienverkehrszeiten besichtigt werden. Die Ausstellung ist schon aufgebaut und er steht gerne zur Verfügung, wenn Mandatäre im Anschluss an die Sitzung die Projekte ansehen möchten.

### **Pkt. 11: Löschungserklärung EZ 184, KG 19472 Harland**

Bgm. Schaubach informiert, dass im Grundbuch für diese Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Pyhra eingetragen ist, falls das Grundstück nicht binnen 5 Jahren ab Vertragsabschluss (02.06.1956) mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Die Liegenschaftseigentümer haben die Bedingung erfüllt und ersuchen um Löschung im Lastenblatt.



**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Löschungserklärung für das Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Pyhra für die Liegenschaft EZ 184, KG 19472 Harland, jedoch nicht auf ihre Kosten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 12: Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 1/2, der Teilfläche 3 des Gst. Nr. 29, der Teilfläche 4 des Gst. Nr. 404/10 und der Teilfläche 2 des Gst. Nr. 1/2, alle KG 19541 Perersdorf, gemäß Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ 20425 vom 11.04.2023**

Bgm. Schaubach berichtet, dass in Perersdorf bei der Familie Haidn anlässlich eines Bauvorhabens eine Vermessung und eine Mappenberichtigung stattfinden soll. Dabei werden die Grenzen der Straße angepasst und mehrere Teilstücke von verschiedenen Liegenschaften ins öffentliche Gut übernommen. Danach sollen die Servitutsverträge für die Kapelle und Kanalleitungen sowie ein Kaufvertrag mit der Familie Bracher für die Teilfläche 5 (im Ausmaß von 10m<sup>2</sup>) errichtet werden. Er präsentiert den Teilungsplan und die diesbezügliche Kundmachung:



Pyhra, am 26.06.2023

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat in seiner Sitzung vom 26.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 4, NÖ Straßengesetz 1999, LGBL. 8500 in der derzeit gültigen Fassung und dem Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten, GZ 20425 vom 11.04.2023, werden die Teilflächen Nr. 1 des Gst. Nr. 1/2, KG 19541 Perersdorf, die Teilfläche 3 des Gst. Nr. 29, KG 19541 Perersdorf, die Teilfläche 4 des Gst. Nr. 7/2, KG 19541 Perersdorf und die Teilfläche 5 des Gst. Nr. 27/1, KG 19541 Perersdorf, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und an das Grundstück Nr. 404/10, KG 19541 Perersdorf, angehängt. Die Teilfläche Nr. 2 des Gst. Nr. 1/2, KG 19541 Perersdorf, wird ebenfalls dem öffentlichen Verkehr gewidmet und aus dieser Teilfläche das neue Grundstück Nr. 1/3, KG 19541, KG Pyhra, gebildet.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum vorliegenden Teilungsplan GZ 20425 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, vom 11.04.2023 und zum Kauf der Teilfläche 5 des Gst. Nr. 27/1, KG 19541 Perersdorf im Ausmaß von 10m<sup>2</sup> á € 5,00/m<sup>2</sup> von der Familie Petra und Josef Bracher und zur Übernahme der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 1/2, der Teilfläche 2 des Gst. Nr. 1/2, der Teilfläche 3 des Gst. Nr. 29, der Teilfläche 4 des Gst. Nr. 7/2 und der Teilfläche 5 des Gst. Nr. 27/1, alle KG 19541 Perersdorf, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Pyhra und zur zugehörigen Kundmachung.

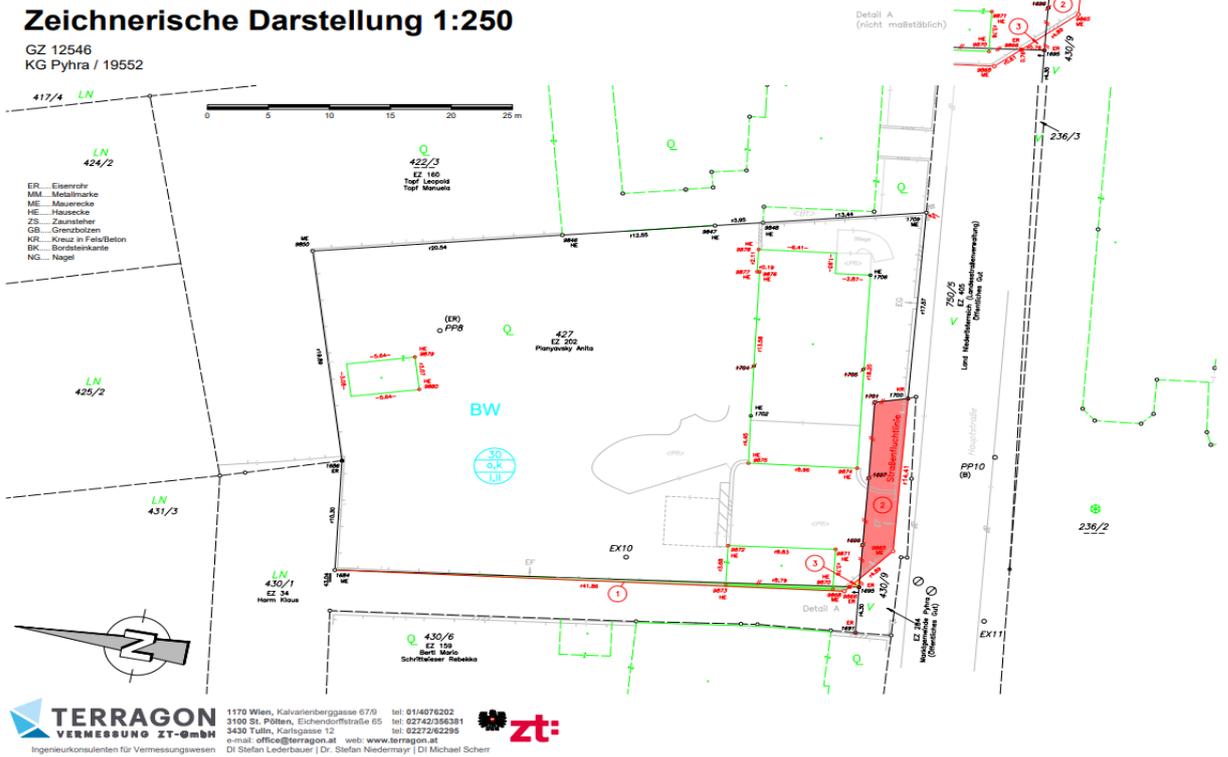
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 13: Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der Teilfläche 2 des Gst. Nr. 427 und Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 3 des Gst. Nr. 427, KG 19552 Pyhra, gemäß Teilungsplan der Terragon Vermessung ZT-GmbH, 3100 St. Pölten, GZ 12546 vom 13.06.2023**

---

Bgm. Schaubach erklärt, dass Frau Planyavsky aus der Hauptstraße die vor Jahrzehnten abgetretene Teilfläche gemäß dem derzeit gültigen Bebauungsplan wieder kostenfrei zurückerhalten möchte. Dazu hat sie eine Vermessung durchführen lassen. Laut Teilungsplan erhält sie die Teilfläche 2 mit einer Gesamtfläche von 40m<sup>2</sup> kostenlos von der Gemeinde zurück. Im selben Plan wird auch eine Grenzänderung des Gst. Nr. 427 durchgeführt, wodurch die Marktgemeinde Pyhra die Teilfläche 3 mit 0m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut übernimmt.



Pyhra, am 26.06.2023

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat in seiner Sitzung vom 26.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 4, NÖ Straßengesetz 1999, LGBL. 8500 in der derzeit gültigen Fassung und dem Teilungsplan der Terragon Vermessung ZT GmbH, Eichendorffstraße 65, 3100 St. Pölten, GZ 12546 vom 13.06.2023, wird die Teilfläche Nr. 3 des Gst. Nr. 427, KG 19552 Pyhra, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und an das Grundstück Nr. 430/9, KG 19552 Pyhra, angehängt.

Die Teilfläche Nr. 2 des Gst. Nr. 430/9, KG 19552 Pyhra, gemäß dem o. a. Teilungsplan wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an das Grundstück Nr. 427, KG 19552 Pyhra, angehängt.

Der Bürgermeister:

Günter Schaubach, MBA

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum vorliegenden Teilungsplan der Terragon Vermessung ZT-GmbH, GZ 12546 vom 13.06.2023 und zur Entwidmung und kostenlosen Überlassung der Teilfläche 2 an Frau Anita Planyavsky und kostenlose Übernahme der Teilfläche 3 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Pyhra und zur diesbezüglichen Kundmachung.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **Pkt. 14: Auftragserteilung Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Leitungskatasters für ABA und WVA**

---

Bgm. Schaubach informiert, dass es bei dieser Auftragserteilung um die Aktualisierung des Leitungskatasters nach den Sanierungen ABA BA26, BA27 und BA28 sowie WVA BA13, BA14 und der 2. Wr. Hochquellenwasserleitung geht. Die angebotenen Kosten beim Büro Henniger & Partner betragen € 30.874,00 netto. Bei Auftragserteilung sollen die Arbeiten verpflichtend im Jahr 2023 abgeschlossen werden, damit die angebotenen Preise Gültigkeit behalten.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Henniger & Partner GmbH, 3550 Langenlois, für die Aktualisierung des Leitungskatasters nach den Sanierungsarbeiten für die ABA BA26, BA27 und BA28 sowie WVA BA13, BA14 und der 2. Wr. Hochquellenwasserleitung zum Preis von € 30.874,00 netto (€ 37.048,80 brutto) und Durchführung im Jahr 2023.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **Pkt. 15: Auftragserteilung für elektronisches Schließsystem für die Volksschule Pyhra, den NÖ Landeskindergarten und Teile der Naturbadeanlage**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass die elektronische Schließanlage von der Fa. Dormakaba auf die Volksschule und den Kindergarten erweitert werden soll. In der Naturbadeanlage erfolgt die Erweiterung auf die Gebäudeteile, die von der Gemeinde benutzt werden (Sanitäreanlagen, Technikraum, Jugendraum, Lagerräume), nicht jedoch auf den Gastronomiebereich. Zu Vergleichszwecken wurde nochmals ein Angebot eines Mitbewerbers eingeholt. Vom Mitbewerber können jedoch nicht alle Positionen angeboten werden und er liegt bei seinem Angebot über den Kosten der Fa. Dormakaba, die € 6.422,10 für die Naturbadeanlage, € 13.028,03 für den Kindergarten und € 14.417,42 für die Volksschule, jeweils netto, betragen. Das macht Gesamtkosten von € 33.867,55 netto.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Dormakaba Austria GmbH, 3130 Herzogenburg, für die Lieferung und Montage eines elektronischen Schließsystems als Erweiterung zur bestehenden Anlage für den NÖ Landeskindergarten Pyhra zum Preis von € 13.028,03 netto (€ 15.633,64 brutto), für die Volksschule Pyhra zum Preis von € 14.417,42 netto (€ 17.300,90 brutto) und Teile der Naturbadeanlage zum Preis von € 6.422,10 netto (€ 7.706,52 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 16: Auftragserteilung Ankauf Gartenmaschinen und Gartengeräte**

---

Bgm. Schaubach informiert, dass der Rasenmähertraktor des NÖ Landeskindergartens ersetzt werden soll. Zusätzlich soll für den Abtransport des Mähgutes ein Anhänger, sowie diverse benötigte Gartengeräte angeschafft werden. Am Gelände des Kindergartens soll ein Automower installiert werden. Die Kosten betragen für den Rasenmähertraktor inkl. Zubehör wie u.a. ein Schneeraumschild € 47.967,83 netto, die Kosten für Akku-Gartenmaschinen € 1.158,55 netto, für den Anhänger € 5.057,79 netto und für den Automower für den Kindergarten inkl. Verlegung € 5.685,30. Für den Rasenmähertraktor soll noch Zubehör für die Straßenkehrung für den Bauhof um € 7.005,31 netto zugekauft werden.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Lagerhaus Technik-Center GmbH, 3130 Herzogenburg, für die Lieferung eines John Deere Kompakttraktors 1026R, Vorführmodell, inkl. u.a. Komfortkabine, Mulchmäherwerk, Hochentleerung, Rührwerk, Streuschürze, Hauer-Schneeräumschild und Handsaugdüse zum Preis von € 47.967,83 netto (€ 57.561,40 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Lagerhaus Technik-Center GmbH, 3130 Herzogenburg, für die Lieferung von folgendem Zubehör zum John Deere Kompakttraktor 1026R, Frontkehrmaschine, Schmutzbehälter, Spritzschutz und Wassersprengereinrichtung zum Preis von € 7.005,31 netto (€ 8.406,37 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Meidl Reisen GmbH, 3143 Pyhra, für die Lieferung eines Hapert-Cobalt HB-1 Anhängers zum Preis von € 5.075,90 netto (€ 6.091,08 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an das Lagerhaus St. Pölten, 3107 St. Pölten, für die Lieferung eines Automowers Husqvarna AM435X AWD inkl. Mower-Haus und Kabelverlegung zum Preis von € 5.685,30 netto (€ 6.822,36 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an das Lagerhaus St. Pölten, 3107 St. Pölten, für die Lieferung einer Akkuheckenschere und einer Akkumotorsense, einem Schnellladegerät und 2 Akkus zum Preis von € 1.158,55 netto (€ 1.390,26 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 17: Auftragserteilung Löschteich Atzling**

---

Bgm. Schaubach teilt mit, dass dieser Löschteich dringend saniert werden muss, da er undicht ist. Das Angebot der Fa. OAT beträgt € 3.091,00 netto.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. OAT Bohr- und Fugentechnik GmbH, 3100 St. Pölten, für die Sanierung des Löschwasserteiches in Atzling zum Preis von € 3.091,00 netto (€ 3.709,20 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 18: Auftragserteilung Ankauf Weihnachtsbeleuchtung**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass die Umstellung der Weihnachtsbeleuchtung auf LED heuer abgeschlossen werden kann, wenn 23 Sterne und diverse Halterungen angeschafft werden. Im Nachtragsvoranschlag wurde dafür der dotierte Betrag angehoben. Der Preis für die Sterne wurde nach Rücksprache mit der Fa. Etek direkt beim Großhändler angefragt und beträgt € 19.812,11 brutto. Die Halterungen werden von der Fa. Sonnleitner zum Preis von € 2.508,00 brutto angeboten. Die Montagekosten bei der Fa. Etek betragen € 7.391,04 brutto.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. MK Illumination Handels GmbH, 6020 Innsbruck, für die Lieferung von 23 LED Weihnachtssternen samt Zubehör um € 16.510,09 netto (€ 19.812,11 brutto), abzüglich 3% Skonto und zur Auftragserteilung an die Fa. Metallbau Sonnleitner e.U., 3071 Böheimkirchen, für die Lieferung von Halterungen und Befestigungslaschen für die LED Sterne zum Preis von € 2.090,00 netto (€ 2.508,00 brutto) und zur Auftragserteilung an die Fa. ETEK GmbH, 3143 Pyhra, für die Vorbereitung von 14 Lichtmasten zum Preis von € 6.159,20 netto (€ 7.391,04 brutto), abzüglich 3% Skonto.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 19: Änderung der Wasserabgabenordnung**

Bgm. Schaubach berichtet, dass wieder die alljährliche Tarifierung der Wassergebühren zu beschließen ist. Er gibt bekannt, dass die notwendige Indexanpassung 8,8% ausmacht. Im Vorjahr wurde bei einer Indexzahl von 6,8% beschlossen, nicht die vollständige Erhöhung an die Bürger weiter zu geben und hat die Erhöhung mit 5% begrenzt. Die Gemeinde kann die Erhöhung nicht nochmals deckeln, denn die fehlende Erhöhung kann kaum zu einem späteren Zeitpunkt aufgeholt werden. Es wird für die Gemeinde aber dadurch immer schwieriger den Wasserhaushalt ausgeglichen zu halten. Die Bereitstellungsgebühr soll daher ab 01.10.2023 € 58,55/m³/h und die Wasserbezugsgebühr € 1,99/m³ betragen. Er präsentiert dazu die folgende Kundmachung:

Pyhra, am 26.06.2023

**WASSERABGABENORDNUNG**

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Änderungen zur Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Pyhra

§ 6

**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 58,55 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	58,55	175,65
7	58,55	409,85
12	58,55	702,60
17	58,55	995,35
25	58,55	1.463,75
...	...	...

§ 7

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,99 festgesetzt.

§ 10

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem 01.10.2023 in Kraft.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Wasserabgabenordnung ab 01.10.2023 und einer Bereitstellungsgebühr von € 58,55/m<sup>3</sup>/h und der Wasserbezugsgebühr von € 1,99/m<sup>3</sup>.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## **Pkt. 20: Änderung der Richtlinien für die Kleinkinder-Tagesbetreuung der Marktgemeinde Pyhra**

---

Bgm. Schaubach informiert, dass aufgrund der Änderung der NÖ Kinderbetreuungsgesetzes in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung eine Anpassung der Richtlinien notwendig ist und bringt den Entwurf des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung zur Kenntnis. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Annäherung an die Bestimmungen für den Kindergarten durchgeführt. Die Änderungen sind farblich markiert.

## **Richtlinien für die Kleinkinder – Tagesbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Pyhra**

### **Definition-Allgemeine Bedingungen**

- Die Kleinkinder-Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) der Marktgemeinde Pyhra ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG) in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl.5065/2 für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr allgemein zugänglich.
- Ab dem 1. September 2023 hat laut § 6 Abs. 1 die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde einen Betrag von max. € 180,-- pro Monat und Kind zu bezahlen, wenn mangels entsprechendem Angebot eine Betreuungseinrichtung besucht wird.
- Ein Gespräch mit der Hauptwohnsitzgemeinde ist vorab unbedingt erforderlich.
- Ab dem 1. September 2023 ist der Besuch der TBE von 07:00 bis 13:00 beitragsfrei.

### **Betreuungszeiten**

- In der Gruppe können höchstens 15 Kinder betreut werden.
- Die TBE ist von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr ganzjährig geöffnet. Geschlossen ist diese bis zu drei Wochen während der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Hl. Drei Könige und an den üblichen gesetzlichen Feiertagen.

## Elternbeiträge

- Der Besuch der TBE ist ab **13:00** Uhr entgeltlich.
- Der Kostenbeitrag **im Monat** pro Kind beträgt:
  - 1 Tag pro Woche - 70 € inkl. MwSt./Monat
  - 2 Tage pro Woche - 85 € inkl. MwSt./Monat
  - 3 Tage pro Woche - 100 € inkl. MwSt./Monat
  - 4 Tage pro Woche - 115 € inkl. MwSt./Monat
  - 5 Tage pro Woche - 130 € inkl. MwSt./Monat

Die Preise sind gültig ab **1. September 2023**.

- Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Fixbetrag und wird **alle 2 Monate in Nachhinein** vorgeschrieben.
- Dieser **Betrag** ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub, vorzeitigem Abholen oder anderen Gründen zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung werden die Eltern verständigt, dass das Kind von der TBE ausgeschlossen wird.
- **Sollte Ihr Kind mehrmalig unentschuldig nicht erscheinen, kann es zum Verlust des Platzanspruches kommen!**

## Anmeldung zur TBE

- Die Anmeldung muss schriftlich mittels des dazu bereitgestellten Formulars bei der Marktgemeinde Pyhra erfolgen.
- **Die Anmeldung kann sich auf ganze oder halbe Tage der Woche beziehen.**
- Die Aufnahme erfolgt nach **Verfügbarkeit**.
- Eine Um- oder Abmeldung muss **mindestens** einen Monat im Vorhinein schriftlich bei der Gemeinde bekannt gegeben werden.

## Organisatorisches

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an die Eltern endet.
- Die Bring- und Abholzeiten werden individuell mit der Leiterin festgelegt.
- Das Betreuungspersonal darf den Kindern keine Medikamente verabreichen.
- Kranke Kinder dürfen nicht in die Betreuungseinrichtung gebracht werden.
- Ansteckende Krankheiten müssen auf jeden Fall bei der Leitung gemeldet werden.
- Bei Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit werden zuerst die Obsorgeberechtigten verständigt - bei Nichterreichen eine allfällig bekanntgegebene Person.
- Jede relevante Änderung (z.B. Wohnsitzadresse) während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigten umgehend der Marktgemeinde Pyhra zu melden.
- Von den Eltern beizustellen ist:

1. Windeln und Pflgetücher, Pflegeutensilien
  2. 5 Stoffwindeln als Wickelunterlage
  3. 1 Schlafdecke, 1 Polster (wenn nötig)
  4. 2 Spannleintücher (132/54/8)
  5. 2 Überzüge für die Schlafdecke (Polster)
  6. Reservekleidung
- Von September bis Juni werden pro Monat und Kind **€ 15,00** Spiel- und Fördermaterialbeitrag verrechnet.  
In den Monaten Juli und August beträgt der Beitrag € 4,00 pro Woche.

### Verpflegung

- Die Kinder haben die Möglichkeit in der „Kleinkinder Tagesbetreuung“ mittags zu essen.
- Das Essen wird von der Landwirtschaftlichen Fachschule Pyhra zubereitet. Die Verrechnung des Essens erfolgt alle 2 Monate im Nachhinein.
- Das Essen besteht aus Suppe und Hauptspeise. Den aktuellen Preis entnehmen Sie bitte dem „mampf“ Informationsblatt.
- Die Essensbestellung erfolgt von den Eltern über das Bestell- und Essenssystem „mampf“.  
Mit der ersten Vorschreibung werden einmal pro Semester € 5,- Servicepauschale für den dazu benötigten Ausweis verrechnet.
- Die Verrechnung erfolgt ausschließlich nach der eingegebenen Essensbestellung im Bestellsystem.
- Obst für die Jause und „Gläschennahrung“ ist von den Eltern mitzubringen.
- Aus hygienischen Gründen dürfen mitgebrachte Speisen nicht im Mikrowellenherd aufgewärmt oder im Kühlschrank gelagert werden.

### Datenschutzerklärung

- Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Rechte als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz) abrufbar.
- Es wird darüber informiert, dass Fotos des Kindes innerhalb der TBE als Wiedererkennungsmerkmal aufgehängt werden. Diese sind von den Eltern bereitzustellen.

Diese Richtlinien treten ab **1. September 2023** in Kraft.

Für etwaige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Marktgemeinde Pyhra unter 02745/2208 jederzeit gerne zur Verfügung.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zu diesem Entwurf der Richtlinien für die Kleinkinder-Tagesbetreuung der Marktgemeinde Pyhra ab 01.09.2023.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

*3 Zuhörer verlassen den Sitzungssaal um 21.53 Uhr.*

**Pkt. 21: Personalangelegenheiten, DN Nr. 4015, 4028, 4057, 4059 und 4074**

---

Näheres im nicht öffentlichen Teil für GR-Sitzungen.